

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum Solarpark Ditscheid (derzeitiger Entwurf)



Bearbeitungsstand September 2024

Auftraggeber:

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbH
Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Bearbeitung:

Dr. Felix Stark, Dipl.-Biol.
Combahnstraße 50
53225 Bonn

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Lage des Grundstücks und Wirkfaktoren	5
2.1	Lage und Gestalt des Grundstücks	5
2.2	Wirkfaktoren	8
3	Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung	9
4	Ermittlung des potenziell vorkommenden Artenspektrums.....	11
4.1	Auswertung der vorhandenen Datenbanken	12
4.2	Potenzialeinschätzung vorgefundener Biotopstrukturen	12
4.2.1	Vogelarten.....	12
4.2.2	Säugetierarten.....	13
4.2.3	Amphibien und Reptilien	13
5	Dokumentation der Ortsbegehung	14
6	Fazit zur Ortsbegehung und Worst-Case-Szenario.....	15
6.1	Vögel.....	15
6.2	Säugetiere.....	15
6.3	Amphibien und Reptilien	15
7	Ergebnis der Untersuchung	16
8	Literatur.....	17
9	Fotodokumentation.....	18

1 Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung

In Ditscheid (Landkreis Mayen-Koblenz) soll die Errichtung eines Solarparks geprüft werden. Vorgesehen sind dafür Äcker/Feldflur südlich/südöstlich der Ansiedlung. Die zu überprüfende Gesamtfläche ist in Abbildung 1 rot umrandet, ihre Nordgrenze ist etwa 250 Meter von der Ansiedlung entfernt.

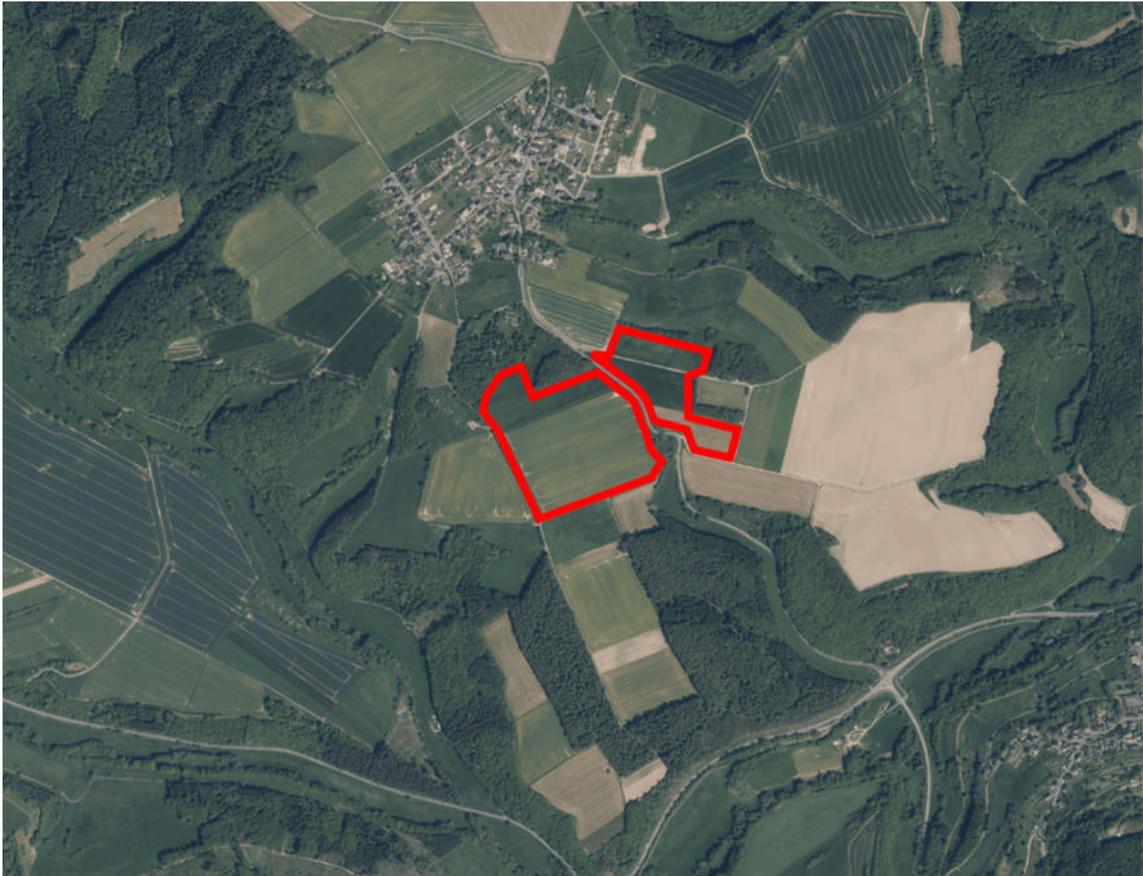


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot markiert) südlich von Ditscheid (Quelle: geoportal.rlp.de)

Das Plangebiet kann in einen westlichen und einen östlichen Teilbereich untergliedert werden, die durch die Verlängerung der Hauptstraße des Ortes getrennt sind. Das Gelände weist eine Bodenneigung von 2,5° bis 7,5° auf (Südausrichtung) und wird derzeit ackerbaulich bzw. als Wiese genutzt.

Die Äcker/Felder sind teilweise von Wäldchen oder Feldgehölzen bzw. Straßen und Feldwegen begrenzt. Die Anbindung des Plangebiets kann entlang der Straßen und Wege erfolgen.

Der Auftrag zur Erstellung bzw. Durchführung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung erfolgte am 08.07.2024. Hierbei wird überprüft, ob im Rahmen des Vorhabens potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren oder streng geschützte Arten direkt beeinträchtigt werden könnten. Dazu wird anhand einer

Ortsbegehung eine Einschätzung des Habitatpotenzials durchgeführt. Zusätzlich werden zur Verfügung stehende Daten für die Einschätzung genutzt.

Die Ortsbegehung erfolgte am 12.08.2024. Im Rahmen der Kontrolle wurden Untersuchungen durchgeführt und geprüft, ob ein Potenzial für Vogelbrutstätten, Fledermausquartiere oder ein Vorkommen anderer streng geschützter Tierarten besteht.

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können.

2 Lage des Grundstücks und Wirkfaktoren

2.1 Lage und Gestalt des Grundstücks

Der derzeitige Entwurf zum Solarpark Ditscheid beinhaltet strukturell 5 Teilflächen (Flur 12, Flst. 107 und 108; Flur 5, Flst. 44; Flur 5, Flst. 48; Flur 12, Flst. 109 bis 113; Flur 5, Flst. 42 und 43).

Durch die Verlängerung der Hauptstraße wird das Plangebiet in einen östlichen und einen westlichen Teilbereich untergliedert. Die Flächen werden derzeit als Acker bzw. Wiesen genutzt und grenzen an Wäldchen (Norden), Feldgehölz/Gehölzstreifen (Osten, Westen und Süden) sowie weitere Acker- und Wiesenflächen. Das Plangebiet verfügt über eine Gesamtgröße von etwa 13,5 ha (Westteil - 9 ha und Ostteil - 4,5 ha).

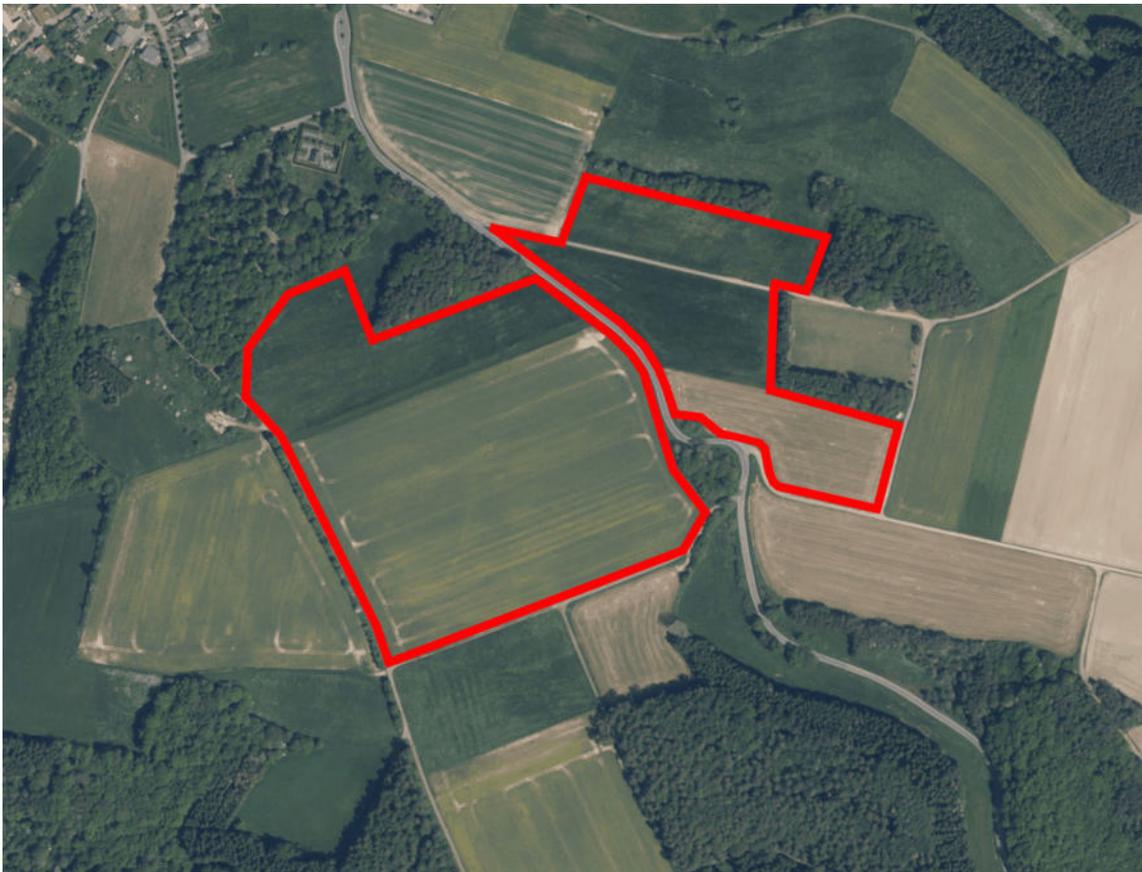


Abbildung 2: Lage und Zustand des Plangebiets (Quelle: geoportal.rlp.de)

Vorgesehen ist die Errichtung eines Solarparks nach Möglichkeit auf allen Teilflächen (vgl. auch Belegungsplan).

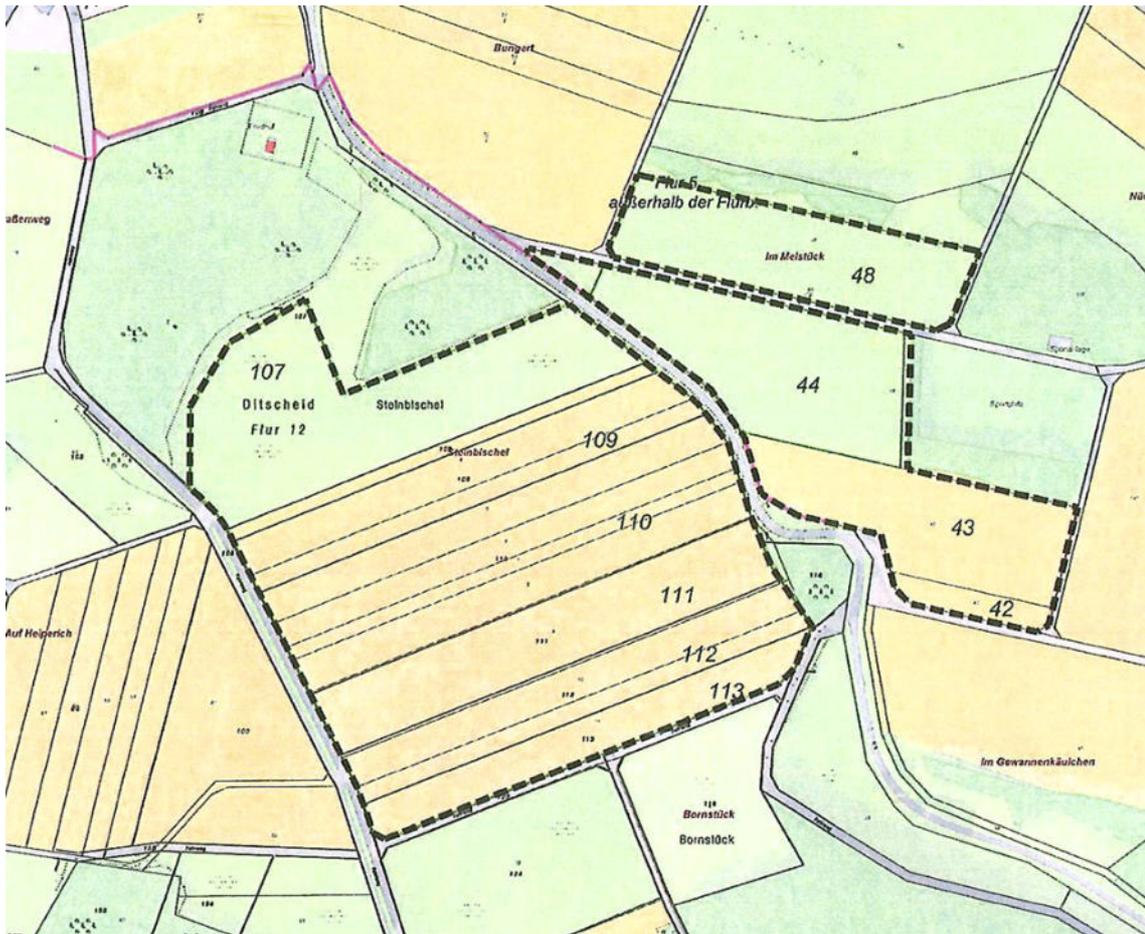


Abbildung 3: Lageplan und Flurstücke (Quelle: nach SYBAC, BLUE PLANET ENERGY)

Das FFH-Gebiet Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel (FFH-7000-047) befindet sich etwa 700 Meter östlich. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet Mittel- und Untermosel (VSG-7000-018) befindet sich bereits etwa 5,8 km östlich entfernt.

Das Naturschutzgebiet Kleiner Bermel (NSG-7100-057) liegt etwa 1,3 km südöstlich. Der Naturpark Vulkaneifel (NTP-7000-008) sowie das Landschaftsschutzgebiet Kehlberg (LSG-7233-014) liegen etwa 750 m südwestlich.

Konkrete Artennachweise sind für das Plangebiet im LANIS nicht vorhanden.

Folgende Biotop-/Nutzungstypen sind im Plangebiet und dessen räumlichem Umfeld derzeit vorhanden:

- Acker (HA0)
- Wiesen EA0/EA2?
- Feldweg befestigt und unbefestigt (VB1 und VB2)

Angrenzend

- Nadelbaum-Eichenmischwald (AB5)
- Feldgehölze aus einheimischen Baumarten (BA1)
- Lineare trockene Heideelemente (DA6)

Von räumlich funktionalen Wechselbeziehungen ist derzeit nicht auszugehen. Auswirkungen auf die FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die vorliegende Planung Stand jetzt nicht zu erwarten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich um keine systematische Erfassung handelt und die Einschätzung somit nur vorläufig gilt.

2.2 Wirkfaktoren

Im Rahmen des Vorhabens müssen eine Baustelle errichtet sowie Erdaushubarbeiten durchgeführt werden. Eine Entfernung von Büschen und Bäumen ist nicht vorgesehen.

Prinzipiell können sich bei Umsetzung des Projektes folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen ergeben:

In der Phase der Baustelleneinrichtung können baubedingt akustische und optische Störungen auftreten, die Tiere auf dem Gelände und in unmittelbarer Umgebung beeinträchtigen können. Ebenso können in diesem Zusammenhang theoretisch Tiere auf der Baustelle getötet oder Lebensräume von Vögeln oder Fledermäusen zerstört werden. Quartiere für Fledermäuse können aufgrund fehlender Strukturen ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von Reptilien ist zu prüfen.

Anlagebedingt kann die Beseitigung von Grünstrukturen theoretisch zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten von Vögeln sowie von Nahrungshabitaten anderer Arten führen.

Nutzungsbedingte Erhöhungen der Störwirkungen gegenüber dem vorherigen Zustand beziehen sich vor allem auf mögliche optische Störwirkungen und potenzielle Veränderungen von Mikroklimata. Diese Auswirkungen werden derzeit nur für die Planfläche selbst und das direkte Umfeld erwartet.

3 Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Nach den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten, streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten erheblich zu stören. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Störung, so wird diese als erheblich angesehen.

Ein artenschutzrechtlicher Verstoß liegt nicht vor, wenn der Eingriff nach § 15 BNatSchG zulässig ist und in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die „europäischen Vogelarten“ die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Freistellung von den Verboten).

Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können bei einer Betroffenheit von „FFH-Anhang-IV-Arten“ und „europäischen Vogelarten“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Es ergeben sich bis zu drei Prüfungsschritte:

Stufe 1:

Sind „planungsrelevante Arten“ betroffen und werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt? Wenn artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe 2 erforderlich.

Stufe 2:

Die Stufe 2 wird notwendig, wenn sich aus Bearbeitungsstufe 1 artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Dann wird in einer Art-für-Art-Analyse ermittelt, welche Arten durch die Wirkfaktoren betroffen sind, und welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Wirkprognose).

Artenschutzrechtliche Verbote können ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden. Als solche können Maßnahmen gesehen werden, die die ökologische Funktion von Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern. Als Möglichkeiten zur Vermeidung gelten Bauzeitbeschränkungen, eine Optimierung des Plans bzw. der Ausgestaltung des Vorhabens, sowie die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Abschließend erfolgt eine Prognose der Verbotstatbestände. In diese werden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Ist dennoch davon auszugehen, dass eines der vier

Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1. BNatSchG ausgelöst wird, muss ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) eingeleitet werden.

Stufe 3:

Ein Ausnahmeverfahren von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann genehmigt werden, wenn folgende Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind: zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, keine zumutbare Alternative, Erhaltungszustand der Populationen verändert sich nicht.

4 Ermittlung des potenziell vorkommenden Artenspektrums

Zur Ermittlung der im Vorhabenbereich potenziell vorkommenden streng geschützten oder potenziell gefährdeten Arten wurde eine Ortsbesichtigung zur Abklärung der aktuell vorhandenen Habitatausstattung durchgeführt, sowie Daten folgender Quellen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes ausgewertet:

- LANIS (geodaten.naturschutz.rlp.de)
- geoportal.rlp.de
- Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz (Jörg Hilgers)
- NABU Osteifel
- BUND Kreisgruppe Mayen-Koblenz

Derzeit liegen keine Informationen über streng geschützte oder potenziell gefährdete Arten im Untersuchungsraum vor.

Bei den bestehenden Daten handelt es sich um Hinweise über Vorkommen im Betrachtungsraum, es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass diese vollständig sind. Es ist vielmehr anzunehmen, dass alle geschützten Arten vorkommen könnten. Aus diesem Grund wird eine Ortsbesichtigung als notwendig erachtet.

Da nicht alle Arten direkt oder indirekt zum Begehungszeitraum erfasst werden können, wurde zur Einschätzung des gebietsspezifischen Artenvorkommens zusätzlich eine Potenzialeinschätzung basierend auf Aufnahme der während der Ortsbegehung vorgefundenen Biotopstrukturen durchgeführt.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass auf dem Plangebiet selbst Bodenbrüter vorkommen könnten. Darüber hinaus könnten Brutstätten von Vogelarten, die auf Bäumen oder in Büschen brüten, nur in den angrenzenden Strukturen, die voraussichtlich erhalten bleiben, vorkommen. Ein Vorkommen von Reptilien wird in den Randstrukturen ebenfalls als möglich eingeschätzt. Fledermausquartiere könnten in den angrenzenden Bäumen/Wäldern (Tages- und/oder Zwischenquartier) vorkommen.

4.1 Auswertung der vorhandenen Datenbanken

Zur Ermittlung des Spektrums möglicherweise im Vorhabenbereich vorkommender streng geschützter bzw. gefährdeter Arten wurde das Informationssystem des LANIS sowie die weiteren unter 4 angegebenen Quellen genutzt. Entsprechende Eintragungen bzw. Informationen sind für das Plangebiet nicht vorhanden. Schutzgebiete nationaler und internationaler Art gibt es nur im Umfeld (vgl. 2.1).

4.2 Potenzialeinschätzung vorgefundener Biotopstrukturen

4.2.1 Vogelarten

Ein Vorkommen streng geschützter bzw. gefährdeter Vogelarten ist derzeit nicht bekannt. Die Habitatstrukturen weisen allerdings prinzipiell eine Eignung der Planfläche für verschiedene Bodenbrüter auf. Dazu gehören:

- Die Feldlerche (*Alauda arvensis*): Die Art steht auf der roten Liste von Rheinland-Pfalz (RL 3). Während der Begehung wurden keine Individuen der Art angetroffen, allerdings hatte auch kurz zuvor auf dem größten Teil des Untersuchungsgebiets eine Mahd stattgefunden und auch die Brutzeit war zu diesem Zeitpunkt bereits beendet. Ein Rückschluss ist daraus somit nicht zu ziehen.

Generell wird das Habitatpotenzial so eingeschätzt, dass je nach Nutzung/Aufwuchs auf den Flächen Platz für bis zu 4 Feldlerchenreviere vorhanden ist. Eine Überprüfung ist während der Erfassungszeiten (etwa Ende März bis Ende Mai) durchzuführen.

- Das Rebhuhn (*Perdix perdix*): Die Habitatstrukturen weisen zudem eine gewisse Eignung für das Rebhuhn (RL 2) auf. Ein Auftreten dieser Art ist somit nicht auszuschließen und ebenfalls zu überprüfen (Anfang März bis Anfang Juli).

- Die Wachtel (*Coturnix coturnix*): Auch für die Wachtel (RL 3) weist das Vorhabenabengebiet eine gewisse Eignung auf. Eine Nutzung des Gebiets durch diese Art ist somit ebenfalls zu überprüfen (Anfang Juni bis Mitte Juli).

Zu überprüfen ist weiterhin eine Nutzung der Flächen – auch in ihrer Häufigkeit – durch Greifvögel und Eulen um eine Aussage zur Qualität als Nahrungshabitat treffen zu können. Zudem sind auch die angrenzenden

Bereiche zu berücksichtigen, da die Störwirkungen über den eigentlichen Planbereich hinausreichen. Vorstellbar ist prinzipiell ein Auftreten von:

- Baumpieper (*Anthus trivialis*) - RL2
- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) - VL
- Mittelspecht (*Dendrocopus medius*; nachgewiesen)
- Neuntöter (*Lanius collurio*) - VL
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- Turteltaube (*Streptopelia turtur*) - RL2
- Waldkauz (*Strix aluco*)
- Waldohreule (*Asio otus*)

4.2.2 Säugtierarten

Ein Vorkommen streng geschützter bzw. gefährdeter Säugetierarten ist derzeit nicht bekannt. Die Planflächen selbst werden so eingeschätzt, dass entsprechende Vorkommen nicht erwartet werden. Für das Umfeld wird die Situation so eingeschätzt, dass eine Beeinträchtigung möglicher Arten nur für die Bauphase/Aufstellphase besteht. Dies gilt z.B. für möglicherweise im Umfeld vorhandene Haselmäuse. Eine Beeinträchtigung von Fledermausquartieren wird ausgeschlossen, inwiefern eine Beeinträchtigung von Jagdhabitaten oder Flugrouten vorliegt, ist derzeit nur schwer einzuschätzen. Zu einer Überprüfung wird geraten.

4.2.3 Amphibien und Reptilien

Amphibien sind auf dem Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen von vorneherein auszuschließen.

Eine Nutzung durch Reptilien ist in den Randbereichen des Gebiets vorstellbar. Besonders im Übergangsbereich zu Feldgehölzen und Wäldchen kommen einige Heideartige Strukturen und Säume vor, die als Lebensraum für Reptilien prinzipiell geeignet sind. So könnten hier Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und eventuell Schlingnatter (*Coronella austriaca*) vorkommen, die Artengruppe Reptilien ist somit ebenfalls zu überprüfen.

5 Dokumentation der Ortsbegehung

Zur Einschätzung des ökologischen Potenzials des Plangebiets und Überprüfung hinsichtlich planungsrelevanter Arten erfolgte eine Ortsbegehung. Während dieser wurden die vorhandenen Strukturen, die als Quartier für Fledermäuse und Vögel dienen könnten, untersucht. Ferner wurde auf vorhandene Arten und indirekte Anzeichen darauf (Haare, Federn, Totfunde, Nahrungsreste, Gewölle, Kot etc.) geachtet. Das Plangebiet und das Umfeld wurden über längere Zeit mit Hilfe des Fernglases beobachtet. Auch Lebensraumpotenziale anderer planungsrelevanter Arten wurden berücksichtigt. Zum Einsatz kamen ein Fernglas und eine Kamera zur Dokumentation.

Hinweise auf eine derzeitige oder erfolgte Nutzung durch streng geschützte Arten oder Arten der roten Liste/Vorwarnliste ergaben sich für das Vorhabengebiet selbst nicht. Die einzige Ausnahme bildet hier die Nutzung als Nahrungshabitat durch einen Turmfalken (*Falco tinnunculus*). Diese Nutzung wird derzeit als sporadisch eingeschätzt.

Die angrenzenden Strukturen sowie das weitere Umfeld wurden bei der Begehung ebenfalls in die Beobachtung mit einbezogen. Hier wurden folgende Arten aufgenommen:

Amsel (*Turdus merula*)
Buntspecht (*Dendrocopos major*)
Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)
Grünspecht (*Picus viridis*)
Kohlmeise (*Parus major*)
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Singdrossel (*Turdus philomelos*)
Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*)
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

6 Fazit zur Ortsbegehung und Worst-Case-Szenario

6.1 Vögel

Um baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Brutstätten zu verhindern, muss eine Entfernung von Grünstrukturen generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) erfolgen.

Sollte eine Entfernung entsprechender Strukturen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit geplant sein, muss unmittelbar vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle der entsprechenden Strukturen erfolgen. Sollten Nester mit Eiern oder Jungvögeln vorhanden sein, muss abgewartet werden, bis die Jungvögel flügge sind. Abweichungen hiervon sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

Im Worst-Case-Szenario wird die Planfläche von verschiedenen Vogelarten der roten Liste als Brutstätte genutzt (vgl.4.2). Eine potenzielle Nutzung hängt auch von der angebauten Feldfrucht ab. Auch eine Störung von Nahrungsgästen und Brutvögeln des Umfelds ist derzeit nicht auszuschließen. Aus diesem Grund sind weitere Untersuchungen zur Abklärung des tatsächlichen Artenspektrums notwendig.

6.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten kommen bei derzeitigem Zustand des Plangebiets auch im Worst-Case-Szenario nicht vor.

6.3 Amphibien und Reptilien

Amphibien sind auf dem Plangebiet auszuschließen. Streng geschützte Reptilienarten kommen im Worst-Case-Szenario an den Rädern vor (vgl. 4.2.3). Entsprechende Untersuchungen zur Abklärung des tatsächlichen Artenspektrums sind umzusetzen.

7 Ergebnis der Untersuchung

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme befasst sich mit der gesetzlichen Verpflichtung der Prüfung des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hierbei wird eine fachgutachterliche Beurteilung vorgenommen, ob bei dem Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Sie basiert auf einer Ortsbegehung mit Suche nach Spuren und sonstigen Hinweisen sowie Erkenntnissen aus verfügbaren Daten zu europäisch geschützten Arten. Die Begehung erfolgte am 12. August 2024.

Insgesamt betrachtet ist eine sachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange aufgrund des Erkenntnisstandes aus der Begutachtung sowie der Datenlage nur bedingt möglich.

Zwar wurden keine streng geschützten Arten auf der Planfläche selbst mit Ausnahme eines Turmfalken (Nahrungsgast) angetroffen. Auch liegen derzeit keine Daten zur Nutzung durch streng geschützte Arten vor.

Eine Untersuchung des Habitatpotenzials kommt allerdings zu dem Schluss, dass im Worst-Case-Szenario streng geschützte Vogelarten auf der Fläche selbst (vgl. Kap. 4) und Reptilien und Fledermäuse an den Rändern vorkommen. Weiterhin könnten Vogelarten des Umfelds durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und die Fläche als Nahrungshabitat bzw. für Transferflüge von Fledermäusen genutzt werden.

Vor Umsetzung des Vorhabens sind somit Untersuchungen der Artengruppen Vögel und Reptilien (sowie Fledermäusen) umzusetzen, um eine fundierte Aussage zur Nutzung durch streng geschützte Arten treffen zu können.

Je nach Untersuchungsergebnis sind bei Umsetzung des Vorhabens und nach Rücksprache mit der Behörde weitere Maßnahmen (Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen) festzulegen um eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden.

8 Literatur

Dreesmann, C. (1995): Zur Siedlungsdichte der Feldlerche *Alauda arvensis* im Kulturland Südniedersachsens. Beitr. Naturkde. Niedersachs. 48:76-84.

EU (2003): Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/ EWG), <http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natura/>.

Bundesamt für Naturschutz: ffh-vp-info.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz.

geodaten.naturschutz.rlp.de

Geoportal.rlp.de

Kiel, E.-F. (Stand 16.10.2017): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP). Vortrag MULNV, Referat III - 4 Biodiversitätsstrategie, Artenschutz, Natura 2000, Klimaschutz und Naturschutz, Vertragsnaturschutz (Hrsg.).

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten: Rote Liste Brutvögel.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008) [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44.

9 Fotodokumentation



Blick von Norden über den südwestlichen Teilbereich



Blick entlang des nördlichen Waldrands



Blick auf den nördlichen Waldrand



Nördlicher Waldrand – potenzieller Reptilienlebensraum



Blick entlang der westlichen Grenze Richtung Süden



Blick vom südwestlichsten Punkt Richtung Norden



Blick von Südosten Richtung Nordwesten (östlicher Teilbereich)



Potenzieller Amphibienlebensraum am Ostrand



Feldgehölz/ Gehölzstreifen an der Nordgrenze (Osteil)



Blick über Teil des östlichen Abschnitts, die Straße, (Westen im Hintergrund)